

Allgemeine Montage-, Reparatur- und Wartungsbedingungen

der MB Stahltechnik GmbH



Definitionen

„Auftragnehmer“ im Sinne der nachfolgenden Klauseln ist diejenige Niederlassung der MB Stahltechnik GmbH, die sich dem „Auftraggeber“ gegenüber in einem Werk-, Dienst-, Miet-, Kauf- oder ähnlichen Vertrag – im folgenden „Auftrag“ – zur Erbringung von Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten verpflichtet hat.

I. Geltungsbereich

Diese Montage-, Reparatur- und Wartungsbedingungen gelten in Ergänzung und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers für alle Verträge des Auftragnehmers über Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Für Verträge mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB gilt ausschließlich Abschnitt XIII dieser Bedingungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Bestätigung in Textform. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss / Schutzrechte Dritter

1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, Garantien und Aussagen über den Einsatz- oder Verwendungszweck der Mitarbeiter des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sind unverbindlich und werden erst durch Bestätigung des Auftragnehmers in Textform verbindlich.
2. Liegt eine unwidersprochene Auftragsbestätigung in Textform vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers maßgebend.
3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf etwaige gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Auftragsgegenstandes hinzuweisen. Sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

III. Preis und Zahlung

1. Soweit der Auftraggeber vor der Ausführung des Auftrages einen Kostenvoranschlag wünscht, hat er dies ausdrücklich zu verlangen. Ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er in Textform abgegeben wird.
2. Soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, werden Montage-, Reparatur- oder Wartungsleistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Hierfür erstellen wir Ihnen bei Bedarf gerne ein Angebot.
3. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
5. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.
6. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer beruhen und/oder sie den Auftraggeber nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Montage, Reparatur oder Wartung auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Auftragnehmer über besondere Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal des Auftragnehmers von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen seines Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

V. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss gewährleisten und den Einsatzort so einrichten, dass die Montage, Reparatur oder Wartung unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Dies schließt die Befahrbarkeit und freie Zugänglichkeit der Zufahrtswege zum Einsatzort ein. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, werden sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Personals des Auftragnehmers Folge zu leisten. Für die Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge mit Bedienungspersonal, Kräne, Kompressoren) sowie der hierfür erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe.
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft Strom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume in der Nähe des Einsatzortes für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Personals des Auftragnehmers.
- e) Transport der für den Auftrag benötigten Teile am Einsatzort, Schutz der des Einsatzortes vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Einsatzortes.
- f) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal des Auftragnehmers.
- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Mahnung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

VI. Transport und Versicherung bei Montage, Reparatur oder Wartung im Werk des Auftragnehmers

1. Ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Auftragsgegenstandes wird mangels anderweitiger Vereinbarung in Textform auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Andernfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gegenstand der Beauftragung auf seine Kosten beim Auftragnehmer anzuliefern und nach Durchführung des Auftrages beim Auftragnehmer wieder abzuholen.
2. Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auf dessen Kosten den Hin- und ggf. den Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren versichern.
3. Während der für den Auftrag benötigten Zeit im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Auftragsgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgen.
4. Soweit der Auftraggeber mit der Übernahme des Auftragsgegenstandes nach erfolgter Auftragsdurchführung in Verzug gerät, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber ortsübliches Lagergeld für Lagerung in seinem Werk berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Auftragsfrist, Auftragsverzögerung

1. Die Auftragsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Auftragsgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber bereit ist.
2. Verzögert sich die Auftragsdurchführung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung des Auftrages von erheblichem Einfluss sind, die vereinbarte Auftragsfrist angemessen verlängert; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände während des Verzugs des Auftragnehmers eintreten.
3. Ist die Auftragsleistung vor der Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist er berechtigt, den Auftragspreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Auftragsdurchführung.

VIII. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweisen sich diese als nicht vertragsgemäß, so beseitigt der Auftragnehmer den Mangel. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme mit Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber, spätestens aber nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage, Reparatur oder Wartung als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Mängelhaftung für solche vom Auftraggeber erkannten und erkennbaren Mängel, deren Geltendmachung sich der Auftraggeber nicht bei der Abnahme schriftlich vorbehalten hat.

IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor.
2. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage, Reparatur oder Wartung haftet der Auftragnehmer für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Nr. 4 und 5 und Abschnitt XI in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
3. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
4. Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage, Reparatur oder Wartung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
5. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI.2 dieser Bedingungen.

XI. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss, Verjährung

1. Werden Teile des Auftragsgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Auftragspreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Auftragsgegenstand entsprechend Abschnitt XI.2 gehaftet.
2. Für Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei arglistigem Verhalten, bei Garantiezusagen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Dasselbe gilt bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Alle Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln verjähren in 1 Jahr nach Abnahme. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers nicht innerhalb einer von dieser bestimmten Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI.3 gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Auftragsarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftragnehmers dessen Sitz oder der Sitz des Auftraggebers.

XIII. Verträge mit Verbrauchern

1. Alle im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Erbringung von Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Bedingungen, der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und dessen Annahmeerklärung. In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Auftraggebers enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
2. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftragnehmers und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, der Auftragnehmer diese

Allgemeine Montage-, Reparatur- und Wartungsbedingungen

der MB Stahltechnik GmbH



anerkannt hat oder wenn seine Forderungen unstreitig sind. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht und/oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

3. Ausführungstermine oder Ausführungsfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

4. Soweit die von dem Auftragnehmer ausgeführte Montage-, Reparatur- oder Wartungsleistung Mängel aufweist, ist dieser zur Nacherfüllung verpflichtet. Hierfür ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Während der Nacherfüllung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Das im Rahmen der Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten vom Auftragnehmer gelieferten Zubehör-, Ersatzteile und Austauschaggregate sowie sonstiges Material bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag im Eigentum des Auftraggebers.